



Brüssel, den 1.6.2018
COM(2018) 385 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung

**zur Aufstellung des Programms für Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013**

{SEC(2018) 275 final} - {SWD(2018) 292 final} - {SWD(2018) 293 final}

ANHANG I

Einrichtungen, denen Finanzhilfen ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können

1. Netz der Europäischen Union zur Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL);
2. Europäisches Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (EUStA);
3. Richterforum der Europäischen Union für die Umwelt (EUFJE).

ANHANG II

Indikatoren

1. Output-Indikatoren

- 1.1. Zahl der Projekte zur Entwicklung, Demonstration und Förderung von innovativen Techniken und Konzepten;
- 1.2. Zahl der Projekte zur Anwendung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Naturschutz und Biodiversität;
- 1.3. Zahl der Projekte zur Entwicklung, Implementierung, Überwachung oder Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union;
- 1.4. Zahl der Projekte zur Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- 1.5. Zahl der Projekte zur Umsetzung
 - von maßgeblichen Plänen oder Strategien;
 - Aktionsprogramme zur Einbeziehung von Naturschutz und Biodiversität in andere Politikbereiche.

2. Ergebnisindikatoren

- 2.1. Nettoveränderung von Umwelt und Klima auf Basis der aggregierten Projektindikatoren, die zu spezifizieren sind in den Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Teilprogramme
 - „Natur und Biodiversität“ sowie
 - „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ und die mindestens folgende Aspekte abdecken:
 - Luftqualität
 - Boden
 - Wasser
 - Abfälle
 - „Klimaschutz und Klimaanpassung“ sowie
 - „Energiewende“.
- 2.2. Durch die Projekte mobilisierte Gesamtinvestitionen oder beschaffte Finanzmittel (in Mio. EUR);
- 2.3. Zahl der Organisationen, die an Projekten mitwirken oder Betriebskostenzuschüsse erhalten;
- 2.4. Anteil der Projekte, die bei Projektende eine Katalysatorwirkung erzielt hatten.